

# Actualités DFJ—1/2014

Die elektronische Zeitschrift der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

## Veranstaltungshinweise:

- ◆ Traditionelles Spargelessen am Samstag, dem 24.5.2014 in der „La Redoute“ in Bonn Bad-Godesberg
- ◆ Vorseminar vom 23. - 26.9. in Köln
- ◆ Jahrestagung der DFJ vom 26. - 27.9.2014 in Köln

Deutsch-Französische  
Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

1. Vorsitzender:  
Dr. Jürgen Jekewitz

2. Vorsitzender:  
Reiner Graner

Generalsekretär:  
Dr. Heiner Baab

**Sekretariat:**  
Jutta Leither  
Universität Mainz, FB 03  
D-55099 Mainz  
Tel.: 06131 39-22412  
Email: [jleith@uni-mainz.de](mailto:jleith@uni-mainz.de)

Vereinsregister Karlsruhe VR 197

Redaktionsanschrift für die  
Zusendung von Artikeln:

[werner.gaus@tsp-law.com](mailto:werner.gaus@tsp-law.com)  
Tel.: 069 959135-14  
oder  
[jleith@uni-mainz.de](mailto:jleith@uni-mainz.de)  
Tel.: 06131 39-22412  
Fax: 06131 39-24700

Internet: [www.dfj.org](http://www.dfj.org)

## Vorwort der Redaktion

**Liebe Mitglieder, liebe  
Freunde der DFJ,**

**Auch dieses Mal haben  
wir Ihnen wieder eine  
bunte Mischung von Bei-  
trägen anzubieten, von  
denen wir denken, dass  
diese auf Ihr Interesse  
stossen.**

**A propos bunt: wir wer-  
den in Zukunft unsere Ac-  
tualités in farbiger Auf-  
machung vorstellen. Die  
Autorinnen und Autoren  
unserer Beiträge sollen  
auch die Möglichkeit be-  
kommen, sich mit einem  
Bild und einer kurzen  
Darstellung ihres Lebens-  
laufes vorzustellen.**

**Die weiteren Einzelheiten  
können wir dann bie un-  
serem traditionellen Spar-  
gelessen besprechen.**

**Aber wie immer gilt auch  
dann: bitte Beiträge auch  
einreichen, damit unsere  
Zeitschrift weiter gedeiht!**

**Mit herzlichen Grüßen**

**Ihre Redaktion**

**Chers membres, Chers  
amis de la DFJ**

**Cette fois-ci encore, nous  
vous proposons plusieurs  
articles qui, nous pensons,  
vous intéresseront vive-  
ment.**

**Pour l'avenir, nos Actuali-  
tés seront en couleur. Les  
auteurs de nos articles au-  
ront la possibilité de se  
présenter au moyen d'une  
photographie et d'une  
brève présentation de leur  
curriculum vitae.**

**Nous aurons l'occasion  
d'en discuter les détails  
lors de notre prochain re-  
pas traditionnel aux  
asperges.**

**Et comme à l'accoutu-  
mée : envoyez vos articles  
afin que notre magazine  
puisse persister et fleurir!**

**Meilleures salutations**

**La Rédaction**

## Neue Urteile, Rechtsentwicklungen mit deutsch-französischem Bezug

### **Praxisorientierte deutsch-französische Strafverfahrensvergleichung**

Am 22./23. 3. 2013 fand in Bonn das 4. deutsch-französische Strafverfahrenskolloquium statt (zu den beiden ersten Kolloquien vgl. die Tagungsberichte von Carl-Friedrich Stuckenberg, GA 2009, 429; Heike Jung/Kopf/Stuckenberg, GA 2011, 531). Nach dem Ermittlungsverfahren beim dritten Kolloquium (vgl. Jocelyne Leblois-Happe (Hrsg.), *Les investigations policières – Die polizeilichen Ermittlungen*, 2012) befasste man sich diesmal – wie der Tagungsbericht von Stephanie Hamdan, Heike Jung und Carl-Friedrich Stuckenberg, GA 2013, 711 einleitend bemerkt: „gewissermaßen folgerichtig“ – mit der Hauptverhandlung in Strafsachen. Im ersten Teil ging es dabei um die Rolle des Richters vor dem Hintergrund des – in Deutschland wie in Frankreich auf dem Rückzug befindlichen – Kollegialprinzips und die Einbeziehung von Laienrichtern. Im zweiten Teil standen das Beweisrecht und dort die – in Frankreich in der deutschen Form unbekannt - Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme sowie die in Frankreich und Deutschland in ihren Folgen unterschiedliche Beweisverbotsproblematik im Mittelpunkt. Der dritte Teil befasste sich mit dem Hauptverhandlungsprotokoll und dessen Beweiskraft, dessen Richtigkeit im französischen Strafverfahren nur durch die *inscription de faux*, also den Nachweis der Fälschung, in Frage gestellt werden kann. Im vierten Teil ging es um die in Deutschland bisher nach § 169 Abs.2 GVG untersagte, in Frankreich dagegen im Vormarsch befindliche Audiovisualisierung der Hauptver-

handlung einschließlich der durch Art.706-71 CPP eröffneten Möglichkeit der Vernehmung einzelner Beteiligter im Wege der Videokonferenz. Mit der Verständigung in der Hauptverhandlung und den Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG vom 19. 3. 2013 zum „plea bargaining“ befasste sich der fünfte und letzte Teil. Eine nächste Tagung im Jahr 2015 in Lyon soll dem materiellen Recht gewidmet sein. Auch wenn nicht alle bisherigen Kolloquien vollständig im Wortlaut protokolliert vorliegen, bieten bereits die ausführlichen und übersichtlichen Tagungsberichte wertvolle Informationen zu aktuellen Fragen praktischer Rechtsvergleichung.

*Dr. Jürgen Jekewitz, Ministerialdirektor a.D.  
1. Vorsitzender der DFJ  
j.h.jekewitz@t-online.de*

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist  
am 31.10.2014.

Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen  
Verfasser verantwortlich.

Die Redaktion

## **Wer ist der Schuldner der Rehabilitationspflicht eines Standortes oder verseuchter Böden in Frankreich?**

Nach französischem Recht lautet das Grundprinzip, dass die Kosten für die Entseuchung eines industriellen Standortes von seinem Betreiber zu tragen sind:

Artikel L.512-6-1 und L.512-7-6 des französischen Umweltgesetzes lauten wie folgt:

*„Wenn die Anlage, die einer Zulassung (oder Anmeldung) bedarf, definitiv abgeschaltet wird, versetzt ihr Betreiber den Standort in einen derartigen Zustand, dass er den in Artikel L.511-1 genannten Interessen nicht schaden kann, und dass eine zukünftige Nutzung des Standortes ermöglicht wird, die gemeinsam mit dem Bürgermeister festgelegt wird, oder dem Präsidenten des öffentlichen Etablissements für interkommunale Kooperation, zuständig für Urbanismus und, wenn es sich nicht um den Betreiber handelt, mit dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet.*

*In Ermangelung einer Übereinstimmung zwischen den im ersten Absatz genannten Personen, wenn die Anlage definitiv abgeschaltet wird, versetzt ihr Betreiber ihren Standort in einen derartigen Zustand, dass er den in Artikel L.511-1 genannten Interessen nicht schaden kann, und dass eine zukünftige Nutzung des Standortes ermöglicht wird, die vergleichbar ist mit derjenigen des letzten Betriebszeitraums der abgeschalteten Anlage“.*

Artikel L.512-12-1 *„Wenn die Anlage, die einer Zulassung bedarf, definitiv abgeschaltet wird, versetzt ihr Betreiber den Standort in einen derartigen Zustand, dass er den in Artikel L.511-1 genannten Interessen nicht schaden kann, und dass eine zukünftige Nutzung des*

*Standortes ermöglicht wird, die vergleichbar ist mit derjenigen des letzten Aktivitätszeitraums der Anlage. Er informiert darüber den Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet, sowie den Bürgermeister oder den Präsidenten des öffentlichen Etablissements für interkommunale Kooperation, zuständig für Urbanismus.“*

Die Instandsetzung soll sämtliche Umweltrisiken verhüten, ob sie mit Abfällen zusammenhängen oder mit einem verseuchten Boden. Der verlangte Entseuchungsgrad ist abhängig von der zukünftigen Nutzung des Standortes, die gemeinsam mit dem Bürgermeister (oder mit dem Präsidenten der kommunalen Gemeinschaft) festgelegt wird und, wenn es sich nicht um den Betreiber handelt, mit dem Eigentümer des Grundstücks. Kommt keine Einigung zustande, wird die Entseuchung auf der Basis einer Nutzung bemessen, die vergleichbar ist mit der letzten industriellen Nutzung. Ist diese Nutzung jedoch nicht kompatibel mit den gültigen Städtebauplanungen, kann der Präfekt vom letzten Betreiber strengere Rehabilitationsmaßnahmen verlangen.

Diese Regeln gelten für die ICPE, für die eine Zulassung oder eine Anmeldung erforderlich ist. Für deklarationsbedürftige Anlagen (die am wenigsten verschmutzen) ist ausnahmsweise die einzige Referenz die Nutzung, die mit der letzten industriellen Nutzung vergleichbar ist.

Bei Nichteinhaltung kann die Administration von Amts wegen an die Stelle des Pflichtschuldners treten, und zu deren Kosten.

Im Fall einer späteren Änderung der Zuweisung der Grundstücke gehen die eventuellen zusätzlichen Entseuchungsmaßnahmen zulasten desjenigen, der die Initiative dafür ergriffen hat (Eigentümer, Ausstatter, öffentliche Ge-

meinschaft, usw.).

Die Instandsetzungspflicht, oder genauer gesagt deren Kostenübernahme, unterliegt der dreißigjährigen Verjährung (CE (EG) 8. Juli 2005 Alusuisse Lonza Frankreich, Req. Nr. 247976). Die Verjährung beginnt ab dem Datum, an dem das Einstellen der Aktivität der Administration mitgeteilt wurde, und die mit diesem Betrieb verbundenen Gefahren und Nachteile dürfen nicht vor ihr verdunkelt worden sein.

Die definitive Abschaltung kann aus verschiedenen Umständen resultieren, insbesondere dem Abtransport des Betriebsmaterials, dem Verlassen der Räumlichkeiten, der Entlassung des Personals, der Kündigung des Miet-/Pachtvertrags oder dem Verkauf der Räumlichkeiten, dem Verkauf des Betriebsmaterials (Rundschreiben vom 7. August 1985, das nicht im JO (Amtsblatt) veröffentlicht wurde).

Angesichts der Konvergenz der neuesten Beschlüsse des Staatsrates und des Kassationsgerichtes, wird ermöglicht, eine Typologie der Verantwortlichkeiten je nach Situation zu erstellen, bei der man feststellt, dass das Prinzip Verseuchender-Zahlender der Leitfaden ist.

Gemäß der vom Verwaltungsrichter in der oben genannten Grundsatzentscheidung vom 8. Juli 2005 festgelegten Formel, liegt die Instandsetzungspflicht des Standortes, was die ICPE anbetrifft, „**beim Betreiber (i) oder wenn er verschwunden ist, bei seinem Rechtsnachfolger (ii) oder gegebenenfalls bei der Person, die an seine Stelle getreten ist (iii)**“. Diese drei Hypothesen werden jetzt nacheinander behandelt:

- ◆ (i) Betreiber der Anlage: regelmäßiger Betreiber oder de facto, wobei es sich um eine juristische oder private Person handeln kann. Das Autonomieprinzip von juristischen Personen ist ein Hindernis dafür, dass die Administration die Aktionäre haftbar machen kann anstatt den Betreiber, außer im Fall von Einmischung, Betrug der Aktionäre und Fiktivität der Firma. Die Einmischung wird großzügig gesehen und kann insbesondere die Hypothese umfassen, nach der besondere Bindungen zwischen der Betreiberfirma und ihren Aktionären bestehen und die letzteren in Wirklichkeit die auf dem Standort stattfindenden Aktivitäten kontrollieren (CAA (Berufungsgericht für Verwaltungsangelegenheiten) Douai, 26. Juli 2001, Sté Auxilor, Req. Nr. 97DA01643);
- ◆ (ii) wenn er verschwunden ist, der Rechtsnachfolger des Betreibers: es sind hauptsächlich Fusionen, Spaltungen, Übernahmen oder Einbringen von Aktiva, die der Richter unter diesem Begriff versteht;
- ◆ (iii) Person, die an die Stelle des Betreibers getreten ist:

Die Substitution des Betreibers geht von der Annahme aus, dass der neue Betreiber dieselbe angemeldete Anlage übernimmt und weiterbetreibt.

Unter diesem Blickwinkel steht es fest, dass ein Betreiber die Abtretung von Grundflächen der Anlage nicht vorbringen kann, um sich von seinen Instandsetzungspflichten des Standortes zu befreien, wenn keiner der Abtretungsempfän-

ger vorschriftsmäßig als Betreiber an seine Stelle getreten ist (CA (Berufungsgericht), 20. März 1991 SARL Rodanet; CAA Paris, 27. Mai 2003 SARL Entreprise H. Olivo, Req. Nr. 98PA04554). Zum Verständnis: der Verkauf des Grundstücks ohne Übernahme der Aktivität durch einen neuen Betreiber belässt die Instandsetzungspflicht beim Verkäufer.

Der Transfer der Rehabilitationslast des Standortes ist begründet auf dem Begriff der Substitution einer Person auf eine andere als Betreiber der Anlage. Sie erfolgt insbesondere durch die Abtretung des Geschäftsfonds und die Übernahme eines Miet-/Pachtvertrags bezüglich der gesamten Immobilie, um das Werk zu betreiben; durch die Abtretung des Fonds, des Materials, die Übernahme des Miet-/Pachtvertrags und der Belegschaft im Fall eines neuen Betreibers einer Oberflächenbearbeitungswerkstatt, selbst wenn der neue Betreiber nicht die gleichen Substanzen benutzen würde wie der vorherige (CAA, 3. April 1997, Nr. 96NC01607, Sté Mécacil).

Im Fall einer Übernahme oder einer Fortführung einer angemeldeten Aktivität durch einen neuen Betreiber, liegt die Instandsetzungspflicht beim letzten Betreiber der Anlage, wobei die den Arbeiten zugrunde liegenden Verseuchungen aus seiner eigenen Aktivität resultieren können oder aus derjenigen seines oder seiner Vorgänger. Der letzte Betreiber hat jedoch die Möglichkeit, gegen die früheren Betreiber vorzugehen, um zu versuchen, die Bezahlung des Teils der Rehabilitation zu erhalten, für den sie verantwortlich sind.

Ferner hat die Gesetzgebung präzisiert, dass die Verantwortungsbefreiung des früheren Betreibers und deren Transfer auf den neuen Betreiber (d.h. auf den letzten) nur dann gilt,

wenn die Substitution vorschriftsmäßig ist, d.h. wenn sie bei der Präfekturverwaltung deklariert ist. Im Fall einer nicht vorschriftsmäßigen Substitution will das Prinzip, dass die Instandsetzungspflicht nicht nur auf dem früheren Betreiber lastet – der amtierender Betreiber bleibt – sondern ebenfalls auf dem neuen Betreiber de facto, der die Aktivität materiell übernommen hat, selbst wenn die Gesetzgebung in einigen Fällen dieses Prinzip gemeinsamer Verantwortlichkeit nicht hat gelten lassen.

Ganz anders ist die Hypothese der **Nachfolge** von Betreibern, d.h. die Ausübung verschiedener Aktivitäten an einem selben Standort. Da keine Substitution des Betriebens besteht, ist der Verwaltungsrichter der Meinung, dass jeder Betreiber verpflichtet ist, die Rehabilitationsmaßnahmen durchzuführen, die in direkter Verbindung mit der Aktivität stehen, die er ausübt oder ausgeübt hat.

Per Verordnung vom 11. April 1986, Sté des produits chimiques UGINE-Kuhlman (PCUK) Req. Nr. 62234), hat der Staatsrat das Prinzip aufgestellt einer objektiven Verantwortlichkeit für die Instandsetzung, unmittelbar verbunden mit der industriellen Aktivität. Mit anderen Worten, der Verwaltungsrichter macht eine Analyse *in concreto*, um die Aktivität zu ermitteln, mit der die am Standort festgestellten Verseuchungen direkt in Verbindung gebracht werden können.

In Anwendung des Kriteriums der direkten Verbindung kann einem Betreiber jedoch keine Instandsetzungsmaßnahmen auferlegt werden bezüglich einer Verseuchungs- oder Schadstofferscheinung, die nichts mit seiner Aktivität zu tun hat (CAA Lyon, 23. Juni 1998, MGH Pneus Guizzardi, Req. Nr. 95LY01176).

Ein anderes Gericht hat darauf hingewiesen, dass keine Bestimmung des Umweltgesetzes zum Gegenstand oder Effekt hat, „*dem Betreiber im Rahmen der Instandsetzung des Standortes dazu zu zwingen, Schäden zu beheben oder Schadstoffe zu entfernen, die in keiner Verbindung zur Aktivität stehen*“ (CAA Douai, 11. Dezember 2008, SA Compagni de Fives Lille, Req. Nr. 06DA01640; siehe auch: CAA Marseille 29. Juni 2006, Mate, Req. Nr. 02MA00581; CAA Versailles 22. Januar 2008, Ministerium für Ökologie, Req. Nr. 05VE01535 ; CE 17. November 2004, Sté Générale d'Archives, Req. Nr. 252514).

Daraus ergibt sich, dass wenn an einem selben Standort verschiedene Aktivitäten nacheinander ausgeübt wurden, die Rehabilitationsvorschriften des Standortes an jeden der Betreiber adressiert werden müssen, deren Aktivität die Art von Abfällen oder Rückständen erzeugt hat, die Ursache der Störung sind, oder die Gefahren für die vom Artikel L.511-1 des Umweltgesetzes betroffenen Interessen aufweist. Man bemerkt, dass eine derartige Lösung direkt verbunden ist mit dem Prinzip „Verseuchender-Zahlender“.

Nach diesem Hinweis gibt es jedoch Fälle, in denen es schwierig oder sogar unmöglich sein könnte, die Verseuchungstatsachen mit Sicherheit zu datieren oder zu individualisieren, für die Rehabilitationsmaßnahmen des Standortes durchgeführt werden müssen (CAA Lyon, 9. Juni 2009, MEDAD c/Sté Trigano MDC, Req. Nr. 07LY01508; CE 26. November 2010, Sté Arcelormittal France, Req. Nr. 323534). Dann würde die Administration der letzten Person, die eine Anlage auf dem Standort betrieben hat, die Durchführung von Entseuchungsarbeiten vorschreiben (CAA Douai, 2. März 2006, Sté

BM Chimie, Req. Nr. 04DA00565; CAA Lyon, 23. Juni 1998, Consorts Floret-Roulet, Req. Nr. 97LY00469).

In Ermangelung eines zahlungsfähigen Betreibers, der die Entseuchungsarbeiten durchführen lässt, hatte die Präfekturverwaltung ebenfalls eine Praxis entwickelt, die darin bestand, die Instandsetzungspflicht auf nicht betreibende Dritte zu übertragen. Die Gesetzgebung hatte über die Berechtigung dieser Praxis zu urteilen:

- ◆ Ausschluss der Verantwortlichkeit des Eigentümers nur in dieser Eigenschaft: in einer Verordnung vom 21. Februar 1997 hatte der Staatsrat klar und deutlich das Prinzip beschlossen, nach dem der Eigentümer des Grundstücks, auf der eine angemeldeten Anlage betrieben wird und, gegebenenfalls der Anlage selbst, nicht „nur in dieser Eigenschaft“ verantwortlich gemacht werden kann für die Instandhaltung des Standortes (CE, 21. Februar 1997, SCI Les Peupliers, Req. Nr. 160250). Davon ist insbesondere die Situation betroffen, in der ein Eigentümer sich darauf beschränkt, sein Grundstück an einen Dritten zu vermieten/verpachten, damit dieser eine oder mehrere angemeldete Anlagen betreibt, ohne sich jemals in deren Verwendung einzumischen. Manchmal benutzt man den Begriff „unschuldiger Eigentümer“. Diese Lösung gelangt ebenfalls zur Anwendung, wenn der Eigentümer in der Vergangenheit eine ICPE am Standort betrieben hat, aber ein neuer Betreiber vorschriftsmäßig an seine Stelle getreten ist (CAA Lyon, 5. Februar 2002, Sté Tamiunau, Req. Nr. 94LY20802 und 98LY00464; CAA Lyon, 30. Juli 2003,

Ministerium, Req. Nr. 99LY01704);

- ◆ Ausschluss des „Inhabers“: dabei handelt es sich um die Hypothese des Eigentümers, dem der Verseuchungsgrad eines Standortes bekannt ist, und der einen gewinnbringenden Vorteil daraus macht (CAA Lyon, 10. Juni 1997, Zoegger, Req. Nr. 95LY01435). In Ermangelung eines präsenten und zahlungsfähigen Betreibers konnte er zur Verantwortung gezogen werden. Die Verordnung CE 8. Juli 2005 Alusuisse Lonza France Req. Nr. 247976, wie oben, scheint dieser Art von Gesetzgebung jedoch ein Ende gesetzt zu haben;
- ◆ Ausschluss des vertraglichen Dritten: der Verwaltungsrichter ist der Meinung, dass die Verantwortlichkeit für die Instandsetzung vertraglich nicht an einen Dritten übertragen werden kann (Kass. 3. Ziv., 16. März 2005, SCAEL / Hydro Agra France, Nr. 03-17875) in einer Sache, bei der der Zivilrichter geurteilt hatte, dass sich die in einer Klausel niedergelegten Bestimmungen, durch die der Käufer einer Immobilie erklärt, diese in ihrem aktuellen Zustand zu übernehmen und auf jegliche Rechtsmittel gegen den Verkäufer aus jedem beliebigen Grund verzichtet, insbesondere aufgrund des schlechten Zustands des Unterbodens, von den Vorschriften der administrativen Stelle hinsichtlich der Bestrafung von angemeldeten Anlagen unterscheiden.

Eine letzte Instabilitätsquelle war entstanden aufgrund des Prismas der Abfallaufsicht. Per Verordnung vom 7. September 2004, Van de Walle c. Taxaco Belgium, hatte der Gerichtshof der Europäischen Union (GHEU) beschlossen, dass ein nicht ausgehobener verseuchter Boden als Abfall zu bezeichnen sei. Infolgedessen fiel der verseuchte Boden in Frankreich *de jure* in den Anwendungsbereich von Artikel L. 541-3 des Umweltgesetzes und auf dem Weg der Zuständigkeit in den Umfang der Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Dieser Rechtsprechungsstrom wurde jedoch von einer Richtlinie vom 19. November 2008 abgeändert, die in Frankreich in die Verordnung Nr. 201-1579 vom 17. Dezember 2010 umgeschrieben wurde, wobei die verseuchten Böden von seinem Anwendungsbereich ausgeschlossen wurden. Konkret ausgedrückt, die verseuchten Böden (einschl. der nicht ausgehobenen verseuchten Böden und die permanent mit dem Boden verbundenen Gebäude) werden jetzt nicht mehr als Abfälle betrachtet und entgehen der Aufsicht des Bürgermeisters.

Die auf der Begründung der Abfallaufsicht vorgeschriebene „Instandsetzung des Standortes“ kann demnach nur noch bewegliche Sachen betreffen, die auf dem Grundstück zurückgelassen wurden (Chemikalien in Fässern, Tanks an der Oberfläche, Reifen, usw.) mit Ausschluss von verseuchten Böden. Das ist ein grundlegender Unterschied zwischen den Vollmachten des Bürgermeisters und des Präfekten.

*Pierre LOTZ, Avocat  
Mitglied der AJFA  
LOTZ-SEYFRITZ Avocats Associés, Paris  
pl.ls2a@orange.fr*

## **Das Hamburgische Transparenzgesetz - ein Meilenstein der Informationsfreiheit**

Am 6. Oktober 2012 ist das Hamburgische Transparenzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz bringt die Freie und Hansestadt Hamburg in eine neue Dimension der Informationsfreiheit: die Verwaltung der Stadt muss zukünftig ihre Dokumente und Daten proaktiv in einem Informationsregister im Internet veröffentlichen.

### 1. Entstehungsgeschichte

Der Erlass des Hamburgischen Transparenzgesetzes geht zurück auf eine 2011 von den Organisationen Transparency International, Mehr Demokratie e.V. und dem Chaos Computer Club gemeinsam gegründete Volksinitiative mit dem Namen „Transparenz schafft Vertrauen“. Ziel war der Erlass des Hamburgischen Transparenzgesetzes im Wege der Volksgesetzgebung. Die Hamburgische Verfassung setzt den Volksentscheid als gleichwertiges Gesetzgebungsverfahren neben den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess. Nachdem die Initiative die ersten Hürden des Verfahrens öffentlichkeitswirksam und mit hoher Geschwindigkeit genommen hatte, wurde die Politik in Hamburg unruhig: es kam zu einer Expertenanhörung in der Hamburgischen Bürgerschaft (dem Landesparlament) und zu Gesprächen der Politik mit den Organisatoren der Initiative. Dabei wurde der Gesetzesentwurf an einigen Stellen nachgebessert und von der Bürgerschaft übernommen. Am 12. Juni 2012 verkündeten Vertreter aller Fraktionen der Bürgerschaft und der Volksinitiative auf einer gemeinsamen Pressekonferenz, dass das Gesetz bereits am

nächsten Tag von allen Fraktionen in zwei Lesungen beschlossen werden würde. Und so wurde das Hamburgische Transparenzgesetz am 13. Juni 2012 einstimmig beschlossen.

### 2. Die wesentlichen Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes

Das Hamburgische Transparenzgesetz baut auf dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz auf, das bereits Auskunft auf Antrag gewährte. Die wichtigste Neuerung des Hamburgischen Transparenzgesetzes ist die Verpflichtung zur Schaffung eines Informationsregisters im Internet. Die Verwaltung öffnet faktisch ihre Aktenschränke. Das Gesetz enthält einen Katalog von Daten und Dokumenten, die im Informationsregister zu veröffentlichen sind. Dieses Register wird nicht dabei nur Verwaltungsinterna öffentlich zugänglich machen, wie zum Beispiel in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen, Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne, Verwaltungsvorschriften sowie amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte. Daneben treten konkretere öffentliche Datenbestände wie Geodaten, das Baumkataster, öffentliche Pläne, die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide sowie Informationen zu Subventions- und Zuwendungsvergaben.

Besondere Aufmerksamkeit erhält die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Verträge der Daseinsvorsorge und sonstiger Verträge von öffentlichem Interesse, wobei das „öffentliche Interesse“ einer der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe im Hamburgischen Transparenzgesetz ist, die erst durch die Um-



setzung konkrete Strukturen erhalten werden. Die Behörden müssen sich zukünftig in diesen Verträgen ein einmonatiges Rücktrittsrecht vorbehalten. Diese gesetzlichen Vorgaben werfen viele vergaberechtliche und vertragsrechtliche Fragen auf.

Eine weitere Besonderheit ist die Einbeziehung natürlicher und juristischer Personen des Privatrechts in die Informationspflichten des Hamburgischen Transparenzgesetzes. Diese gelten als Behörden, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegen. Zudem müssen die wesentlichen Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen veröffentlicht werden – einschließlich der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Geschäftsführungen.

### 3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse & Datenschutz

Im Vergleich zum Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz enthält das Hamburgische Transparenzgesetz einige Weiterentwicklungen der Ausnahmeregelungen, welche die informationsfreiheitsrechtlichen Ansprüche einschränken. Diese wurden reduziert und die Regelungen zum Datenschutz und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen überarbeitet.

Betroffene Unternehmen sähen gern jedes unternehmensbezogene Datum geschützt, unabhängig von dessen Wettbewerbsrelevanz und Schutzwürdigkeit. Um dies zu verhindern, verwenden die neuen Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes daher nicht nur den

Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, sondern nennen auch die Voraussetzungen und übertragen den betroffenen Unternehmen die Obliegenheit, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei der Übergabe an Behörden gesondert zu kennzeichnen und ihre Schutzwürdigkeit zu begründen. Selbst dann kann aufgrund einer Abwägung des Informationsinteresses mit dem Geheimhaltungsinteresses Einblick in die Unterlagen gewährt werden. Der Hintergrund: jedes Unternehmen, das mit der öffentlichen Hand Verträge abschließt, muss davon ausgehen, dass diese offen gelegt werden.

Im Bereich des Datenschutzes bedurfte es erheblicher Korrekturen am ursprünglichen Gesetzentwurf, um zu einem datenschutzrechtlich akzeptablen Ergebnis zu kommen. Ziel des Gesetzes ist der gläserne Staat, nicht der gläserne Bürger. Deshalb ist nun geregelt, dass das Informationsregister grundsätzlich keine personenbezogenen Daten enthalten darf. Ausnahmen gelten lediglich für die Namen der Vertragspartner der Freien und Hansestadt Hamburg, für Geodaten, für die Verfasser von Gutachten und die Empfänger von Subventionen und Zuwendungen. Die Kontaktdaten öffentlicher Bediensteter werden grundsätzlich vom datenschutzrechtlichen Schutz ausgenommen, womit Hamburg sich den Regelungen in den meisten anderen Bundesländern und dem Bund angeschlossen hat.

### 4. Das Informationsregister und die Umsetzung

Das Hamburgische Transparenzgesetz enthält konkrete Anforderungen an die Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht: hierzu gehören

ein kostenloser und anonymer Zugang, die Verwendung wiederverwendbarer Formate und die Gewährleistung einer maschinellen Weiterverarbeitung. Für die Bereitstellung des Informationsregisters hat die hamburgische Verwaltung bis Herbst 2014 Zeit, was nur für diejenigen unverhältnismäßig lang klingen dürfte, die noch nie an einem vergleichbaren Softwareprojekt beteiligt waren. Der Hamburger Senat hat ein behördenübergreifendes Projekt eingesetzt, das die rechtliche, organisatorische und vor allem technische Umsetzung des Transparenzgesetzes sicherstellen soll.

Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes am 6. Oktober 2014 müssen die technischen Voraussetzungen geschaffen sein.

*Christian Fischer*

*Mitglied der DFJ und Mitarbeiter im Projekt zur Umsetzung des Hamburgischen Transparenzgesetzes in der Behörde für Justiz und Gleichstellung*

**Der Beitrag gibt ausschließlich die private Meinung des Autors wieder.**

### **Aus der Tätigkeit der Vereinigung**

#### **Deutsch-französisches Juristennetzwerk in Hamburg**

Bereits zum zweiten Mal trafen sich im April einige deutsch-französische Juristinnen und Juristen zu einem „Mittagsstammtisch“. Die Idee der Initiatoren Christoph Oertel, Katharina Klingel und Christian Fischer ist es, den Stammtisch als regelmäßige Einrichtung zu etablieren und so eine stärkere Vernetzung der Mitglieder der Deutsch-französischen Juristenvereinigung im Norden und weiterer interessierter Juristinnen und Juristen zu erreichen. Die Resonanz auf die Einladung zu den ersten beiden Terminen stimmen die Initiatoren zuversichtlich, mit dieser Idee auch viele andere Kolleginnen und Kollegen begeistern zu können.

Zukünftig sollen die Treffen alle zwei Monate an wechselnden Orten in Hamburg stattfinden.

Dabei wird es einen kurzen inhaltlichen Vortrag geben, für den sich schon einige Referenten bereit erklärt haben. Vorgeschlagene Themen für die nächsten Monate sind u.a. Erben in Frankreich, Erfahrungen aus der Welt des deutsch-französischen Arbeitsrechts und ausgewählte Aspekte des deutschen und französischen Steuerrechts.

Im Vordergrund stehen aber vor allem der Netzwerkcharakter und der kollegiale Austausch. Derzeit wird eine xing-Gruppe eingerichtet, um die Vernetzung zu unterstützen. Das deutsch-französische Netzwerk steht allen Interessierten offen. Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich gern an Christoph Oertel ([christoph.oertel@german-law.com](mailto:christoph.oertel@german-law.com)) und Christian Fischer ([christian.fischer@justiz.hamburg.de](mailto:christian.fischer@justiz.hamburg.de)).

## Vorankündigung für das Spargelessen und die Jahresveranstaltung 2014

### Spargelessen 2014

Für das diesjährige Spargelessen konnte die „La Redoute“ in Bonn Bad-Godesberg, ein Ballhaus aus kurfürstlicher Zeit, gewonnen werden.

Unsere Veranstaltung findet am Samstag, dem 24. Mai 2014 statt und beginnt um 18 Uhr mit einem Sektempfang.

Den Gastvortrag hält Dr. Hubertus von MORR, deutscher Diplomat a.D., Lehrbeauftragter für Völkerrecht an der Universität Trier sowie Generalsekretär des Internationalen Clubs La Redoute Bonn e.V. zum Thema: „**Ein Gebäude und seine Bedeutung für die deutsch-französischen Beziehungen im Laufe der Geschichte: La Redoute und ihr Internationaler Club**“.

Gegen 19 Uhr beginnt dann das Abendessen im Gartensaal der Redoute.

In der Zwischenzeit wurden die Einladungen an die Mitglieder versandt.

\*\*\*\*\*

### Jahrestagung 2014 in Köln

Die Jahrestagung in Köln ist dankenswerterweise in ihrem Ablauf durch unsere Mitglieder Dr. Stefan Kettler und Thorsten Coß inzwischen in ihren Strukturen vorbereitet:

Anreise der Teilnehmer des Vorseminars für junge Juristen aus beiden Ländern am **23. September abends, Vorseminar am 24., 25. und Vormittag des 26. Septembers 2014;**

#### **Beginn der Jahrestagung am 26. September 2014 mittags in der Universität zu Köln**

ab 14:15 Uhr Nachmittagssitzung mit Vorträgen zum Thema Datenschutz, anschließend Aperitif im Restaurant „Gaffel am Dom“ in Köln mit Cocktalrede, danach „Fliegendes Buffet“ mit Kölschen Spezialitäten,

#### **Mitgliederversammlung am 27. September 9:00 Uhr**

ab 10.30 Uhr Vormittagssitzung zum Thema Urheberrecht  
Mittagsbuffet,

Nachmittagssitzung zum Patent- und IT-Recht,  
anschließend Jahresempfang der Vereinigung und Abschlussessen im Hotel am Wasserturm in Köln mit einem Grußwort des Botschafters der Französischen Republik in Deutschland, Herrn Maurice GOURDAULT-MONTAGNE.

**Neue Veröffentlichungen mit Bezug zum französischen Recht**  
**Sonstige Nachrichten aus dem deutsch-französischen Bereich**

**Die deutsch-französischen Rechtsbeziehungen, Europa und die Welt**

**Liber amicorum Otmar Seul**

*Bezenberger/Gruber/Rohlfing-Dijoux (Hrsg.); Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2014, 567 Seiten*

Festschriften sind ein eigentümliches Genre, dem manche der wissenschaftlichen Gemeinschaft zwiespältig gegenüberstehen mögen in der Annahme, dass die thematische Vielfalt eines solchen Sammelwerkes zu Lasten der wissenschaftlichen Tiefe ginge. Dieser Vorbehalt mag ja vielleicht mitunter durchaus seine Berechtigung haben, trifft aber auf gar keinen Fall für die fast 600 Seiten starke Festschrift mit dem ambitionierten Titel "Die deutsch-französischen Rechtsbeziehungen, Europa und die Welt" zu. Denn gerade in der außerordentlichen thematischen Bandbreite der Beiträge der 39 Autoren, die sie ihrem Kollegen und Lehrer, Herrn Professor Otmar Seul, zu seinem 70-igsten Geburtstag widmen, liegt zweifellos der Reiz und der starke Gehalt dieses Werks und spiegelt sehr eindrucksvoll die Vielschichtigkeit des Schaffens des Jubilars wider. Otmar Seul, emeritierter Professor der Universität Paris Ouest Nanterre La Défense, hat in den vergangenen vier Jahrzehnten insbesondere in der deutsch-französischen juristischen Hochschulausbildung mit unermüdlichem Pioniergeist, starkem Willen und hoher Kompetenz Herausragendes geleistet und die universitäre

Ausbildung zahlreicher Generationen deutscher und französischer Juristen begleitet. Hervorzuheben ist dabei der von ihm gegründete deutsch-französische Jurastudiengang der Universitäten Paris Ouest Nanterre La Défense und Potsdam, der im Hinblick auf die Absolventenzahlen bei den deutsch-französischen Studiengängen führend ist. Von diesem grenz- und fachüberschreitenden Lebenswerk zeugt dann auch der thematische Facettenreichtum der Autorenbeiträge dieser Festschrift.

Die in dem Werk zusammengefassten Abhandlungen können im Grunde keinem spezifischen fachlichen Schwerpunktthema zugeordnet werden, sondern beziehen sich - unter der gemeinsamen Klammer der deutsch-französischen / internationalen Rechtsbeziehungen - auf die Gebiete des Zivilrechts, des Gesellschaftsrechts, des Familien- und Eherechts, des Arbeitsrechts, des Strafrecht, des Datenschutzrechts, der Europapolitik sowie der Hochschulausbildung und der Sprachwissenschaft.

Dem Titel der Festschrift entsprechend stehen die Rechtsbeziehungen zwischen Frankreich und Deutschland jedoch eindeutig im Mittelpunkt der häufig inhaltlich rechtsvergleichend abgefassten Beiträge. Deren Spektrum reicht von deutsch-französischen Überlegungen zum Abstraktionsprinzip, über Ausführungen zum deutsch-französischen Güterstandrecht - wobei ein Beitrag die materiellrechtlichen, ein anderer die kollisionsrechtlichen Aspekte beleuchtet -, einer Untersuchung zur Rezeption der Ideen von Carl Schmitt in Frankreich, Untersuchun-

gen zu völkerrechtlichen Themen, nämlich zum Elysée-Vertrag und den deutsch-französischen Organisationen, bis hin zu einem Rechtsvergleich gewisser Straftatbestände sowie kollektivarbeitsrechtlicher Regelungen in Deutschland und in Frankreich. Der Band enthält ferner Beiträge zum spanischen Familienrecht,

Darstellungen der Entwicklungen des russischen Zivilrechts und des chinesischen Arbeitsrechts sowie Aufsätze über die Harmonisierung von Verbraucherschutzrechten in der EU bis schließlich hin zu Gedanken über Recht und Macht in den Fabeln Fontaines. Diese bei weitem nicht abschließende Aufzählung der in dem Werk mit großer inhaltlicher Qualität und fachlichem Tiefgang von den Autoren behandelten Themen belegt, dass die Festschrift für Otmar Seul den durch den Titel geweckten hohen Erwartungen in jeder Hinsicht gerecht wird.

Ein großes Lob gilt auch den Herausgebern, denen es in ausgezeichneter Weise gelungen ist, fach- und länderübergreifend interessante Beiträge in einem hochaktuellen Sammelwerk zusammenzustellen, das für den - insbesondere in den deutsch-französischen Rechtsbeziehungen tätigen - Juristen von außerordentlichem Nutzwert ist.

*Christian Klein*

*Rechtsanwalt/Avocat à la Cour, Paris  
Mitglied der AJFA*

### **300 Jahre Cour d'appel de Douai**

Den Festakt zur feierlichen Eröffnung der Justizsitzungsperiode am 9. Januar 2014 von Douai im Historischen Saal d'Anchin nutzten Präsidentin und Generalstaatsanwalt der Cour d'appel von Douai, um in Gegenwart der französischen Justizministerin Christiane Taubira und zahlreicher politischer und fachlicher Repräsentanten aus der Region daran zu erinnern, dass das beginnende Jahr ein besonderes Jubiläum bringt. Das zweitgrößte Obergericht Frankreichs, das im Vorjahr Gastgeber des zweiten Tages der gemeinsamen Jahrestagung von AFJA und DFJ war (vgl. den Tagungsbericht in "Actualités" 1/2013), hat als Erbe des 1668 eingerichteten und ursprünglich im heute belgischen Tournai beheimateten Parlement de Flandre nach einem kurzen Exil in Cambrai seinen Sitz nämlich seit dem 2. Oktober 1714 in Douai und steht damit in der Tradition der Gerichtsparlamente, deren Einrichtung und Existenz die ersten Ansätze demokratischer Teilhabe an bisher unkontrollierter Fürstengewalt verkörperten.

An diese Geschichte und die daraus für die Justiz erwachsenden Verpflichtungen erinnerte Gerichtspräsidentin Dominique Lottin, die die Teilnehmer der AJFA/DFJ-Jahrestagung durch ihre dortige Begrüßung kennengelernt hatten, in ihrer Eröffnungsrede. Den Festvortrag hielt Generalstaatsanwalt Olivier de Baynast, langjähriger Vorsitzender der AJFA und jetzt deren Ehrenpräsident, der im vergangenen Jahr mit seinen Ausführungen zu der geplanten und von der EU-Kommission schon im Entwurf vorgestellten Europäischen Staatsanwaltschaft aktiv zum Gelingen der Jahrestagung beigetragen hatte.

Er entwickelte an Hand von sechs den Festsaal schmückenden zeitgenössischen allegorischen Gemälden von Nicolas Brenet, die die Tugenden darstellen, zu deren Schutz die Justiz aufgerufen ist, vor dem Hintergrund ihrer historischen Entwicklung die Aufgaben des Richters in der modernen Zeit.

Beide Reden sind in Heft 2/2014 von „Les Annonces de la Seine“, dem offiziellen juristischen Verkündungsblatt der Départements der Region Paris, abgedruckt. Dort finden sich auch die Ansprachen bei der feierlichen Eröffnungssitzung der Cour de Cassation am selben Tag. In allen spiegeln sich die Erwartungen an die Justiz des 21. Jahrhunderts, wie sie zwei Tage später bei einem Colloquium über die Reform der Gerichtsorganisation in der Maison de l'UNESCO in Paris geäußert wurden,

das Reden von Ministerpräsident Jean-Marc Ayrault und Justizministerin Christiane Taubira einleiteten. Abgedruckt ist ferner die Stellungnahme der Anwaltsgewerkschaft Syndicat des Avocats de France – SAF – zu den Plänen, wozu auch die Forderung nach einer Revision der vor einigen Jahren erfolgten Veränderungen der Carte Judiciaire durch Schließung und Zusammenlegung von Gerichten gehört. Die „Annonces de la Seine“ sind im Internet unter [www.annoncesdelaseine.fr](http://www.annoncesdelaseine.fr) zugänglich.

*Dr. Jürgen Jekewitz, Ministerialdirektor a.D.  
1. Vorsitzender der DFJ  
[j.h.jekewitz@t-online.de](mailto:j.h.jekewitz@t-online.de)*

### **Veranstaltungshinweis**

Die deutsche Botschaft in Paris organisiert in Zusammenarbeit mit dem Institut für Erbrecht am 27. Mai 2014 eine Veranstaltung zum Thema „**Aktuelle Fragen des deutschen, französischen und internationalen Erbrechts**“.

Die Veranstaltung ist kostenlos und ausgelegt für juristische Laien, Rechtskenntnisse werden nicht vorausgesetzt!

Informationen zum Programmablauf und zur Anmeldung:

<http://www.allemagne.diplo.de/contentblob/4197726/Daten/4123867/veranstaltungenerbrechtdownload.pdf>



## SIE LIEBEN FRANKREICH? WIR AUCH!

Sie wollen zu einem Top-Team von deutschlandweit 130 Anwälten gehören, sprechen exzellent Französisch und interessieren sich für den Gewerblichen Rechtsschutz? Außerdem schätzen Sie eine angenehme Arbeitsatmosphäre? Dann heißen wir Sie herzlich willkommen bei FPS!

Hier erwartet Sie eine offene, teamorientierte Sozietätskultur mit anspruchsvollen nationalen wie internationalen Mandaten, leistungsgerechten Vergütungen und kontinuierlichen Fortbildungsmöglichkeiten. Bewerben Sie sich jetzt!

Wir suchen zur weiteren Verstärkung unseres Büros in Hamburg einen

### **RECHTSANWALT (M/W) FÜR DEN BEREICH IP**

Berufseinsteiger oder Berufserfahrung bis zu 2 Jahren.

Werden Sie Teil eines eingespielten Teams und beraten Sie unter anderem unsere zahlreichen Mandanten aus Frankreich und dem französischsprachigen Ausland in allen Bereichen des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts. Ihre Haupttätigkeit besteht dabei in der klassischen marken-, geschmacksmuster-, wettbewerbs- und urheberrechtlichen Beratung. Von Anfang an binden wir Sie auf einer verantwortungsvollen Position mit Außenwirkung in die Betreuung von interessanten und abwechslungsreichen Mandaten ein.

Dafür arbeiten wir Sie, soweit erforderlich, gern umfassend und sorgfältig ein.

Neben fundierten Rechtskenntnissen, welche durch mindestens ein Prädikatsexamen ausgewiesen sein sollten, erwarten wir exzellente Kenntnisse der französischen Sprache, die vorzugsweise im Ausland erworben sein sollten, sowie eine strukturierte, selbstständige und teamorientierte Arbeitsweise mit hohem Qualitätsanspruch. Wünschenswert wäre eine Zusatzqualifikation wie Promotion, Fachanwaltslehrgang oder LL.M.. Sichere Englischkenntnisse und wirtschaftliches Verständnis setzen wir voraus.

Wir wissen, dass unsere Mitarbeiter für unseren Erfolg ausschlaggebend sind. Deshalb legen wir Wert auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen beruflichem Engagement und privater Lebensgestaltung. Wenn Sie Freude daran haben, innerhalb eines engagierten Teams auf hohem juristischen Niveau zu arbeiten, freuen wir uns über Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, die Sie uns gern auch per E-Mail zusenden können.

Ihr Ansprechpartner: Dr. Frank Hagemann  
Große Theaterstraße 42 · 20354 Hamburg  
T +49 40 37 89 01-47 · F +49 40 36 62 98 · hagemann@fps-law.de

[www.fps-law.de](http://www.fps-law.de)

BERLIN DÜSSELDÖRF FRANKFURT AM MAIN HAMBURG



**Ernst & Young Société d'Avocats, Mitglied des weltweiten Netzwerkes von EY, ist Marktführer des Rechts und Steuerrechts in Frankreich. Unser Netzwerk setzt auf Komplementarität und Interdisziplinarität und bietet somit unseren Mandanten eine umfassende Beratung.**

Zur Verstärkung unseres Teams in Straßburg suchen wir ab sofort eine(n):

**Avocat/Avocate im Arbeitsrecht  
Berufseinsteiger oder bis zu vier Jahren Berufserfahrung**

**Ihre Aufgaben:**

- Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle Tätigkeit in einem Team von Rechtsanwälten im Rahmen von Beratungsaufträgen für französische und ausländische Mandanten im arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bereich sowie von Rechtsstreitigkeiten (individuellen als auch kollektiven),
- Sie betreuen die Mandanten bei ihren strategischen Entscheidungen und bei ihren Projekten.

**Ihr Profil:**

- Sie verfügen über einen Hochschulabschluss,
- Sie haben den „CAPA“ erworben oder die Aufnahmeprüfung des „Centre de Formation à la Profession d'Avocats“ bestanden,
- Sie verfügen über sehr gute Deutschkenntnisse, sowohl schriftlich als auch mündlich,
- Sie verfügen über gute Englischkenntnisse,
- Aufgrund Ihrer Selbstständigkeit und Einsatzbereitschaft sowie Ihrer kundenorientierten Einstellung sind Sie in der Lage, sich in ein interdisziplinäres Team zu integrieren und sich rasch an die Unternehmenskultur und die Verfahrensweisen der Gesellschaft anzupassen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns darauf, Sie kennenzulernen! Senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins und Ihrer Gehaltsvorstellung ausschließlich per E-Mail an:

**Frau Céline Kammerer  
Avocat, Arbeitsrecht  
[celine.kammerer@ey-avocats.com](mailto:celine.kammerer@ey-avocats.com)**



**Dostal & Sozien**  
Rechtsanwälte

Dostal & Sozien | Postfach 167 | D 73001 Freiburg

Wir sind eine international ausgerichtete Anwaltssozietät in Freiburg im Breisgau mit Schwerpunkt im deutsch-französischen Rechtsverkehr.

Zur Verstärkung der Abteilung INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT suchen wir ab sofort einen/eine

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin**

mit sehr guten Französischkenntnissen. Englische Sprachkenntnisse setzen wir als selbstverständlich voraus.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung zu Hd. von Herrn Rechtsanwalt Dr. B. Dostal unter der E-Mail-Adresse [info@dostal-sozien.de](mailto:info@dostal-sozien.de).

**Dostal & Sozien**  
Rechtsanwälte  
Schreiberstraße 20  
79098 Freiburg

**Dr. Boris Dostal**  
Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter  
an der Universität Dijon,  
Besançon und Haute-Normandie

**Dr. Rolf Jungbecker**  
Rechtsanwalt

**Judith Ehlers**  
Rechtsanwältin  
D.E.A. en droit européen

**Daria von zur Mühlen**  
Rechtsanwältin

**Sabine Barth**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Bau-  
und Architektenrecht

**Sarah Maria Büscher**  
Rechtsanwältin

Schreiberstraße 20  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/211 674-0  
Telefax: 0761/211 674-18  
[info@dostal-sozien.de](mailto:info@dostal-sozien.de)  
[www.dostal-sozien.de](http://www.dostal-sozien.de)

Volksbank Freiburg AG  
IBAN: DE55 6809 0000 0025 7320 00  
BIC: GENODE33HAN

Deutsche Bank AG Freiburg  
IBAN: DE28 6807 0000 0000 7907 00  
BIC: DEUTDE33HAN

Andersbank  
Volksbank Freiburg AG  
IBAN: DE57 6809 0000 0010 1000 04  
BIC: GENODE33HAN

